

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 1

Kiel, den 2. Januar

1964

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 1). — Landeskirchliche Umlage für das Rechnungsjahr 1964 (S. 1). — Röntgenuntersuchungen der Geistlichen, kirchlichen Angestellten und sonstigen Mitarbeiter (S. 2). — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1963 (S. 2). — Zinsatz für landeskirchliche Darlehen (S. 2). — Vikarinnenstellen (S. 3). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstei Stormarn (S. 3). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn (S. 4). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg (S. 4). — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (vierte verbands-eigene Pfarrstelle), Propstei Kiel (S. 4). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel (S. 4). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Sasseldieksdamm, Propstei Kiel (S. 4). — Urkunde über die Errichtung einer neunten Pfarrstelle für Vikarinnen (S. 5).

III. Personalien (S. 5).

Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel
Schleswig

Schleswig, den 2. Januar 1964

Für das Jahr 1964 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Eckernförde:	Krusendorf, Sieseby
Propstei Eiderstedt:	Garbing, Kogebüll
Propstei Flensburg:	Flensburg-St. Nikolai, Flensburg-Weiße, Wallsbüll, Adelby
Propstei Husum-Bredstedt:	Sattstedt, Ostfeld, Ockholm, St. Peter- Ording
Propstei Nordangeln:	Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup
Propstei Schleswig:	Zollingstedt, Schles- wig-Domgemeinde, Schuby und Tübel
Propstei Südangeln:	Brodersby-Taarstedt, Kappeln, Thumby- Strupdorf, Ulsnis
Propstei Südtondern	Aventoft, Enge, Föhr- St. Johannes, Föhr- St. Laurentii, Gors- büll-Klanzbüll, Leck, Medelby, Süderlügum

Der Bischof für Schleswig

D. Wester

J.-Nr. 27 768/63/VI/10/D 4

Landeskirchliche Umlage für das Rechnungs-
jahr 1964

Kiel, den 16. Dezember 1963

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 6. November

1963 folgenden Umlagebeschluss für das Rechnungsjahr 1964 gefasst:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs im landeskirchlichen Haushaltsplan Abschnitt A (Landeskirchenverwaltung) für das Rechnungsjahr 1964 wird eine landeskirchliche Umlage von 16 275 000,— DM erhoben. Die Umlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-It) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964 auf die Propsteien umzulegen. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

Von der Berechnung ausgenommen bleibt ferner ein Freibetrag von 5000,— DM für jede am 1. Januar 1964 vorhandene Pfarrstelle, sofern dieser Freibetrag in voller Höhe bei der Propsteiumlage berücksichtigt wird, auch wenn die Propsteiumlage nicht nach dem gleichen Verteilungsmaßstab wie die landeskirchliche Umlage verteilt wird. Am 1. Januar 1964 vorhandene Pfarrstellen, die an diesem Tage länger als zwei Jahre nicht besetzt sind, werden bei den Freibeträgen nicht berücksichtigt.

Bis zur Errechnung der auf die Propsteien entfallenden Umlageanteile sind von ihnen Vorauszahlungen nach Maßgabe des für 1963 festgesetzten Verteilungsmaßstabes zu entrichten.

Die Umlagebeiträge der Propsteien werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) erhoben.“

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 4. Dezember 1963 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 26 971/63/I/1/9/Ldk. Uml. gen.

Röntgenuntersuchungen der Geistlichen,
kirchlichen Angestellten und sonstigen Mit-
arbeiter

Kiel, den 16. Dezember 1963

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBI. I S. 1012 ff.) schreibt u. a. vor:

§ 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen.

(2) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall ist die Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(3)

(4) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

§ 48

(1) Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten für Schülerheime, Schullandheime, Säuglingsheime, Kinderheime, Kindertagesstätten, Lehrlingsheime, Jugendwohnheime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung nach § 47 Abs. 1 dem Aufsicht-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege- und Hauspersonal dieser Einrichtungen obliegt.

Die vorgenannten Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes finden auch auf Geistliche sowie diejenigen kirchlichen Bediensteten und Mitarbeiter, die im Unterrichtswesen und in der Jugendarbeit tätig sind, entsprechende Anwendung.

Die Herren Pröpste und die Leiter der landeskirchlichen Werke haben für die Beachtung dieser Bestimmungen Sorge zu tragen und ihre Durchführung zu überwachen. Die Gesundheitsämter der Kreise bzw. kreisfreien Städte führen die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchungen kostenlos durch. Es sind ihnen von Seiten der Pröpste bzw. der Leiter von landeskirchlichen Werken Listen (Name, Berufsbezeichnung, Wohnung) der im kirchlichen Unterricht bzw. in der Jugendarbeit tätigen Personen zu übersenden. Die gemeldeten Personen sind aufzufordern, sich der angeordneten Untersuchung zu stellen (erforderlichenfalls sind Termine mit dem Gesundheitsamt zu vereinbaren).

Entstehende Fahrkosten sind auf die Kirchenkasse zu übernehmen. Bei Wiederholungsuntersuchungen kann durch die örtlich zuständige Dienststelle (Kirchenvorstand usw.) aus besonderen Gründen eine private Untersuchung zugelassen werden. In diesem Falle sind die Kosten ebenfalls von der Kirchenkasse zu erstatten. Die erforderlichen Nachmeldungen zur Ergänzung und Berichtigung der den Gesundheitsämtern eingereichten Listen sind laufend vorzunehmen.

Dem Landeskirchenamt ist alle 2 Jahre — erstmals zum 1. Oktober 1964 — zu berichten, ob die geforderten Untersuchungen durchgeführt sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 25 325/63/VI/F 53

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchen-
beamte für das Rechnungsjahr 1963

Kiel, den 23. Dezember 1963

Auf Grund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76 — wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1963 (1. Januar bis 31. Dezember 1963) mit Zustimmung der Kirchenleitung auf

18,3 vom Hundert

festgesetzt. Der Stellenbeitrag wird erhoben nach dem ruhegehaltfähigen Dienstekommen, das den Stelleninhabern bei Fälligkeit der Vierteljahresraten (1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 1963) zuzustand. Für nicht besetzte Stellen wird der Stellenbeitrag nach den Anfangsbezügen der dem Anschluß der Stelle an den Fonds zugrundeliegenden Besoldungsgruppe berechnet.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellen- und Nachzahlungsbeiträge gehen den Stellenträgern in Kürze zu.

Der für das Rechnungsjahr 1963 festgesetzte Stellenbeitrag ist als vorläufige Vorauszahlung ebenfalls für das Rechnungsjahr 1964 zu zahlen, und zwar in Vierteljahresraten zum 1. Januar 1964, 1. April 1964, 1. Juli 1964 und 1. Oktober 1964. Dazu kommen gegebenenfalls die besonders festgesetzten Nachzahlungsbeiträge. Die Zahlung erfolgt an die Landeskirchenkasse in Kiel, Dänische Straße 27/35, Konto Nr. 21065 bei der Landesbank oder Postscheckkonto Hamburg 139 063.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 27 865/63/VIII/7/H 7

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 30. Dezember 1963

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. August 1959 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem landeskirchlichen Darlehensfonds, dem landeskirchlichen Hilfsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das Rechnungsjahr 1964 auf 4 Prozent p. a.

festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe durch die Landeskirchenkasse in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1964 bei öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 27 214/63/V/6/M 1

Vikarinnenstellen

Kiel, den 14. Dezember 1963

Der am 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13) auf fünf Vikarinnenstellen festgelegte, durch Urkunde vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64) um eine sechste Planstelle, durch Urkunde vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) um eine siebente Planstelle und durch Urkunde vom 21. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95) um eine achte Planstelle erweiterte Stellenplan ist durch Urkunde vom 14. Dezember 1963 um eine neunte Planstelle erweitert worden. Diese neunte Planstelle wird der Kirchengemeinde Tzehoë zugewiesen und erhält die Bezeichnung „Zweite Vikarinnenstelle in der Kirchengemeinde Tzehoë (insbesondere für diakonische Arbeit in der Gemeinde)“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 553/63/X/4 b/Vikarinnenstelle Tzehoë 2 a

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst

Kiel, den 9. Dezember 1963

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschl. Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Sommersemester 1964 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35 (Postfach), bis spätestens 1. März 1964 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen. Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierend, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer den ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortsgeistlichen (oder des Studentenpfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 27 124/63/IV/X/3/J 10

Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kreuzkirchengemeinde Wandsbek, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz
J.-Nr. 20 493/63/X/4/Wdsbek Kreuzkgde 2 c

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 20 493/63/X/4/Wdsbek Kreuzkgde 2 c

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Bönningstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz
J.-Nr. 22 491/63/X/4/Bönningstedt 2 a

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 22 491/63/X/4/Bönningstedt 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Tonndorf, Propstei Stormarn, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz
J.-Nr. 24 790/63/X/4/Tonndorf 2 b

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 24 790/63/X/4/Tonndorf 2 b

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Trittau, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 26 829/63/X/4/Trittau 2 a

*

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 26 829/63/X/4/Trittau 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer sechsten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Oldesloe, Propstei Segeberg, wird eine sechste Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 16. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 27 020/63/X/4/Oldesloe 2 e

*

Kiel, den 16. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 020/63/X/4/Oldesloe 2 e

Urkunde

über die Errichtung einer Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (vierte verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Beim Kirchengemeindeverband Kiel, Propstei Kiel, wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht an höheren Schulen (vierte verbandseigene Pfarrstelle) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 27 550/63/X/4/KBV Kiel 2 (Schulstelle)

*

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 550/63/X/4/KBV Kiel 2 (Schulstelle)

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 27 551/63/X/4/ St. Markus-Gaarden 2 a

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 551/63/X/4/ St. Markus-Gaarden 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kiel-Gasseldiebsdamm, Propstei Kiel.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kiel-Gasseldiebsdamm, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 27 552/63/X/4/Kiel-Gasseldiebsdamm 2 a

*

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 552/63/X/4/Kiel-Gasseldiebsdamm 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer neunten Pfarrstelle für Vikarinnen.

Auf Grund des Beschlusses des Landeskirchenamts vom 12. Dezember 1963 wird in Erweiterung der Urkunde über die Errichtung von fünf Planstellen für Vikarinnen vom 29. Oktober 1945 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 13), der Urkunde über die Errichtung einer sechsten Planstelle für Vikarinnen vom 13. Juni 1957 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 64), der Urkunde über die Errichtung einer siebenten Planstelle für Vikarinnen vom 20. April 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) und der Urkunde über die Errichtung einer achten Planstelle für Vikarinnen vom 21. August 1962 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 95) angeordnet:

§ 1

In der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins wird eine neunte Planstelle für Vikarinnen errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Kiel, den 14. Dezember 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Schwarz

J.-Nr. 27 553/63/X/4 b/Vikarinnenstelle Izhoe 2 a

*

Kiel, den 14. Dezember 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 27 553/63/X/4 b/Vikarinnenstelle Izhoe 2 a

Personalien

Ernannt:

Am 19. Dezember 1963 der Pastor Gerbert Lerdon, bisher in Münster, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;

mit Wirkung vom 1. Januar 1964 der bisherige Kirchenbauinspektor Günter Weidner zum Kirchenbauoberinspektor.

Eingeführt:

Am 1. Dezember 1963 der Pastor Kurt Faehling als Pastor der Kirchengemeinde Lägerdorf, Propstei Münsterdorf.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1964 Pastor Harald Garder in Elmshorn (2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai).